

**2. Änderung
der
Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der
Stadt Allendorf (Lumda)
vom 01.01.1999**

Auf Grund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.03.2005 (GVBl. I S. 229) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Allendorf (Lumda) am 27.06.2005 folgende 2. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Stadt Allendorf (Lumda) vom 01.01.1999 beschlossen:

Artikel 1

§ 5 der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Stadt Allendorf (Lumda) erhält folgende Fassung:

**§ 5
Steuersatz**

(1) Die Steuer beträgt jährlich

für den ersten Hund	42,00 EURO,
für den zweiten Hund	60,00 EURO,
für jeden dritten und jeden weiteren Hund	84,00 EURO.

(2) Abweichend von Abs. 1 beträgt die Steuer für einen gefährlichen Hund jährlich 600,00 EURO

(3) Als gefährliche Hunde gelten:

1. Hunde, die auf Angriffslust oder auf über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft oder auf Schärfe oder auf andere gleich wirkende Zuchtmerkmale gezüchtet oder ausgebildet oder abgerichtet wurden.
2. Hunde, die sich als bissig erwiesen haben,
3. Hunde, die in gefahrdrohender Weise Menschen anspringen oder
4. Hunde, die andere Tiere hetzen oder reißen.

Absatz 3 Nr. 1 gilt nicht für anerkannte Gebrauchshunderassen.

(4) Als gefährlich gelten im Sinne dieser Satzung Hunde folgender Rassen oder Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit Hunden anderer Rassen, Gruppen oder Kreuzungen, sofern der in der Gefahrenabwehrverordnung geforderte Wesenstest nicht zeitnah vorgelegt wird.

Hunde nach Satz 1 sind insbesondere Pitbull Terrier oder American Pit Bull Terrier, American Staffordshire-Terrier oder Staffordshire Terrier, Staffordshire Bullterrier, Bullterrier, American Bulldog, Dogo Argentino, Fila Brasileiro, Kangal (Karabash), Kaukasischer Owtscharka, Mastiff und Mastino Napoletano .

Der für die Befreiung von der Sondersteuer für gefährliche Hunde positive Wesenstest behält für maximal zwei Jahre nach seiner Ablegung Gültigkeit.

Artikel 2

Die Satzungsänderung tritt am 01.07.2005 in Kraft.

Allendorf (Lumda), den 30.06.2005

(Hormann), Bürgermeister